

VCI-POSITION

Auswirkungen des Russland-Ukraine-Kriegs: Force Majeure- Regelungen im Steuerrecht erforderlich

Wenngleich die Hilfe für die Menschen seit der Invasion Russlands in die Ukraine im Vordergrund steht, blicken die Unternehmen in Deutschland auf die darüber hinaus gehenden Folgen. Aufgrund der aktuellen Entwicklungen und ausgeweiteter Sanktionen gerät die steuerliche Behandlung erforderlicher krisen- und sanktionsbedingter Unternehmensentscheidungen in den Fokus der deutschen Steuerpolitik. Dies betrifft insbesondere Fragen des Forderungsverzichts, der Beteiligungsabschreibung, des Währungs-Hedgings, aber auch der globalen Auswirkungen auf die Einhaltung der steuerlichen Compliance, wie etwa die Beachtung der Verrechnungspreisanforderungen.

Liste der offenen Fragen zur steuerlichen Behandlung von Verlusten und Kostentragung bei Konzerntransaktionen

- Wertminderungen/Verzicht auf gruppeninterne Forderungen gegenüber ukrainischen, russischen und ggf. belarussischen Tochtergesellschaften.
- Wertminderung auf Gesellschaftsanteile.
- Schadenszahlungen des Garantiegebers.
- Hedging ohne Grundgeschäft.
- Verlust von Mitteln aus Geldtransfer.

Globale Auswirkungen auf geltende Verrechnungspreise

- Kostenbelastung für Warenlieferung, Überlassung von Lizenzen sowie Übernahme von allgemeinen Verwaltungsaufgaben.
- Vorübergehende Verlagerung von Geschäftsaktivitäten.
- Garantien an interne sowie externe Kreditgeber.
- Zinsen auf Gesellschaftsdarlehen.
- Betriebsausgabenabzug für Ertragszuschüsse deutscher Muttergesellschaften an ukrainische Tochtergesellschaften.
- Steuerliche Herausforderung aufgrund eingeleiteter Gegenmaßnahmen als Reaktion auf Sanktionen, Bsp. Vertragsbindung trotz Enteignung der russischen Tochtergesellschaft.

Unbeabsichtigte Folge der Betriebsstätten-Gründung

- Vorübergehende Re-Allokation von Mitarbeitern aus der Ukraine bzw. aus Russland nach Deutschland; hier wäre die Annahme einer Geschäftsleitungs-Betriebsstätte der russischen oder ukrainischen Gesellschaft in Deutschland nicht sachgerecht.

Umsatzsteuerlichen Folgen bei der Ad-hoc-Umstellung von Lieferketten

- Da kurzfristige Systemanpassungen in den Unternehmen nicht möglich sind, würden ohne Regelungsanpassungen Verschiebungen der Steuerpflicht eintreten; z.B. zuvor vereinbarte Lieferungen (steuerfreier Export) werden nunmehr abgeholt und wären ggf. in Deutschland steuerpflichtig.

Lohnsteuerliche und sozialversicherungsrechtliche Fragen

- Lohnfortzahlung an ukrainische Mitarbeiter durch deutsche Mutter-/Schwestergesellschaft anstatt durch die ukrainische Tochter-/Schwestergesellschaft (Arbeitgeber)

Einführung von Force-Majeure-Regeln im deutschen Steuerrecht

Die heutigen steuerlichen Vorschriften und Regelungen reichen nicht, um die besonderen Herausforderungen angemessen abzubilden. Insbesondere aus Compliance-Gründen herrscht große Verunsicherung bei den Steuerverantwortlichen der inländischen Unternehmen. Schnelles Handeln der Verantwortlichen ist nun gefragt, um die einzigartige Ausnahmesituation und die Herausforderungen für alle Beteiligten, d.h. Wirtschaft und Finanzverwaltung beherrschbar zu machen. Hierfür sollten bestehende steuerliche Vorschriften entsprechend ergänzt bzw. angepasst werden.

Dafür setzt sich der VCI ein

- **Task Force Gründung mit Einbindung der Steuerverwaltung, Wirtschaft sowie der Steuerwissenschaft, um zeitnah geeignete steuerliche Lösungen zu erarbeiten. Hierbei stehen im Vordergrund:**
 - **Force-Majeure-Regelungen im Steuerrecht für Geschäftsaktivitäten in der Ukraine und Russland einführen, um Rechtssicherheit zu schaffen und die**

unternehmerischen Tätigkeiten in den betroffenen Ländern angemessen abbilden zu können.

Die Besonderheiten des Ukraine-Krieges erfordern besondere Maßnahmen, und dürfen nicht unter die allgemeinen Regeln fallen. Der VCI empfiehlt deshalb, speziell auf die Krisensituation in der Ukraine sowie in Russland maßgeschneiderte Regelungen zu erlassen.

◆ **Die Verlustverrechnungsmöglichkeit zwischen Konzerneinheiten aufgrund des Ukraine-Russland Konflikts spürbar erleichtern.**

Forderungsausfälle gegenüber einer Einheit innerhalb einer Konzerngruppe sind bisher wegen des eigenkapitalähnlichen Charakters grundsätzlich nur unter erschwerten Nachweispflichten steuerlich abzugsfähig. Diese strengen Anforderungen sind aufgrund der Ausnahmesituation dringend anzupassen.

◆ **Sanktionsbedingte Wertminderungen auf Gesellschaftsanteile erfolgswirksam zulassen.**

Enteignende bzw. enteignungsähnliche Maßnahmen aufgrund von Sanktionen gleichen Fällen höherer Gewalt. Sie müssen daher steuerlich berücksichtigt werden können.

◆ **Konzerninterne Bürgschaften gegenüber Tochtergesellschaften bzw.- für Betriebsstätten in der Ukraine uneingeschränkt anerkennen.**

Die Übernahme von Bürgschaften in dieser wirtschaftlichen Sondersituation wird von der Finanzverwaltung in der Regel nicht mehr als fremdüblich anerkannt. Die besondere Bedeutung dieser Standorte kann aber die Absicherung durch Bürgschaften wirtschaftlich rechtfertigen, um diese Tochtergesellschaften am Leben zu erhalten.

◆ **Übergangslösungen für Verrechnungspreise finden.**

Der Fremdvergleichsgrundsatz ist in einer solchen massiven Krise nicht mehr angemessen, da gegenwärtig global keine vergleichbaren Fälle existieren. Daher ist der Fremdvergleichsgrundsatz im Zusammenhang mit wirtschaftlicher Tätigkeit in der Ukraine, aber auch in Russland sowie in Belarus – zumindest für einen bestimmten begrenzten Zeitraum – auszusetzen.

◆ **Ausnahmeregelungen für vorübergehende Verlagerung von Geschäftsaktivitäten schaffen.**

Schützende und lebensrettende Re-Allokation von Mitarbeitern, die vordergründig dem Wohl und Gesundheit der Mitarbeiter dienen, sollten nicht zu ungewollten Betriebsstätten-Problematiken führen.

◆ **Lösungen für Lohnfortzahlungen an Mitarbeiter, die bei der ukrainischen oder russischen Tochtergesellschaft angestellt sind, finden.**

Lohnfortzahlungen durch deutsche Mutter- bzw. Schwestergesellschaft sowie Barzahlungen an vom Krieg unmittelbar betroffene Mitarbeiter sollten nicht zu lohn-, schenkungs- sowie umsatzsteuerliche Belastungen führen.

Ansprechpartner:**Berthold Welling**

Geschäftsführer

Recht und Steuern, Nachhaltigkeit

T +49 (30) 200599-16 | **E** welling@vci.de

Chin Chin King

Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin)

Recht und Steuern, Nachhaltigkeit

Bereich Recht und Steuern

T +49 (69) 2556-1436 | **E** king@vci.de

Verband der Chemischen Industrie e.V. – VCI

Mainzer Landstraße 55

60329 Frankfurt

www.vci.de | www.ihre-chemie.de | www.chemiehoch3.de

[LinkedIn](#) | [Twitter](#) | [YouTube](#) | [Facebook](#)

[Datenschutzhinweis](#) | [Compliance-Leitfaden](#) | [Transparenz](#)

Registernummer des EU-Transparenzregisters: 15423437054-40

Der VCI ist in der „öffentlichen Liste über die Registrierung von Verbänden und deren Vertretern“ des Deutschen Bundestags registriert.

Der Verband der Chemischen Industrie (VCI) vertritt die Interessen von rund 1.900 Unternehmen aus der chemisch-pharmazeutischen Industrie und chemienaher Wirtschaftszweige gegenüber Politik, Behörden, anderen Bereichen der Wirtschaft, der Wissenschaft und den Medien. 2021 setzten die Mitgliedsunternehmen des VCI rund 220 Milliarden Euro um und beschäftigten über 530.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.